

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/5667 —**

Luft/Boden-Schießplatz Nordhorn-Range (Niedersachsen)

Am 17. Dezember 1992 wurde zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Dienstältesten Offizier der Royal Air Force Germany eine Verwaltungsvereinbarung über die Benutzung des Luft/Boden-Schießplatzes Nordhorn, der den britischen Streitkräften gemäß dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut zur ausschließlichen Benutzung überlassen ist, geschlossen.

1. Wann tritt diese Verwaltungsvereinbarung in Kraft?

Die Verwaltungsvereinbarung über die Benutzung des Luft-/Boden-Schießplatzes Nordhorn tritt gemäß Artikel 9 Abs. 4 der Vereinbarung an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ÄA) in Kraft tritt. Letzteres tritt gemäß Artikel 52 Abs. 2 ÄA 30 Tage nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

2. Wie ist der Stand der Ratifizierungsverhandlungen über das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut?

Die Bundesregierung hat in der Kabinetsitzung am 15. September 1993 das Vertragsgesetz beschlossen und dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet.

3. Warum soll der Bombenabwurfpunkt Nordhorn überhaupt weiter genutzt werden?

Die Waffenausbildung auf Luft-/Boden-Schießplätzen ist ein wesentlicher Teil der Ausbildung unserer und der verbündeten Luftfahrzeugbesatzungen. Die Möglichkeit kontinuierlichen Trainings ist ein bestimmender Faktor zur Sicherstellung von Flugsicherheit und Einsatzbefähigung. Aus diesem Grund ist der Luft-/Boden-Schießplatz Nordhorn Bestandteil des Truppenübungsplatzkonzeptes des Bundesministers der Verteidigung, das der Deutsche Bundestag am 14. Januar 1993 in namentlicher Abstimmung gebilligt hat.

4. In welcher Intensität wird sich der Flugbetrieb über dem Schießplatz Nordhorn gestalten?

Mit welchen Lärmbelästigungen muß für die Bewohnerinnen und Bewohner der umliegenden Gemeinden gerechnet werden?

Die Verwaltungsvereinbarung hat keinen unmittelbaren Einfluß auf die Intensität des Flugbetriebs. Auswirkungen ergeben sich jedoch aus den geänderten Betriebszeiten. Diese werden von den britischen Streitkräften bereits jetzt, vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung, freiwillig eingehalten.

Ein Anstieg der Lärmbelästigung für die Bewohner der umliegenden Gemeinden ist nicht zu erwarten.

5. Sind Änderungen der deutschen Flugbetriebsbestimmungen bei Nachtflug, insbesondere in bezug auf die Flughöhe und die Anzahl der Flüge, vorgesehen?

Eine Änderung der deutschen Flugbetriebsbestimmungen bei Nachtflug, insbesondere in bezug auf die Flughöhe und die Anzahl der Flüge, ist nicht vorgesehen.

6. In welchen Fällen können durch den Dienstältesten Offizier der Royal Air Force Germany Ausnahmen von den Bestimmungen des Artikels 4 der Verwaltungsvereinbarung zugelassen werden?

Derzeit sind keine Fälle definiert, für die eine Ausnahmeregelung in Frage käme.

7. Was sind nach Ansicht der Bundesregierung „unvermeidbare“ Umweltbelastungen (Artikel 5)?
Mit welchen Maßnahmen sollen diese „auf ein Mindestmaß“ beschränkt werden?
Wie wird dieses „Mindestmaß“ definiert?

Umweltbelastungen können sich allein schon aus dem rechtskonformen Flugbetrieb und dem rechtskonformen Betrieb des Luft-/

Boden-Schießplatzes infolge von Flug- und Detonationsgeräuschen ergeben.

Soweit dieser Betrieb den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze und dem bilateralen Übereinkommen zum Luft-/Boden-Schießplatz Nordhorn-Range entspricht, sind diese Belastungen als unvermeidbar hinzunehmen.

Die Beschränkung der unvermeidbaren Umweltbelastungen auf ein Mindestmaß wird durch die organisatorischen Regelungen des Artikels 4 der Verwaltungsvereinbarung sichergestellt.

Das Mindestmaß der unvermeidbaren Umweltbelastungen wird durch die Ausbildungs- und Übungsvorhaben für Flugzeugbesatzungen unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften bestimmt.

8. Welche Einrichtungen der Bundeswehr sollen den britischen Streitkräften künftig zur Mitnutzung überlassen werden?
Gehört zu diesen Einrichtungen auch der Truppenübungsplatz Wittstocker Heide (Land Brandenburg)?

Es ist nicht geplant, Einrichtungen der Bundeswehr den britischen Streitkräften zur dauernden Mitbenutzung zu überlassen.

9. Sollte der Truppenübungsplatz Wittstocker Heide zur Mitnutzung durch die britischen Streitkräfte vorgesehen sein, zu welchem Zeitpunkt beginnt diese?
Ist die Brandenburger Landesregierung darüber informiert, und welche Haltung hat sie zu diesem Vorhaben?

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus der Antwort zu Frage 8.

10. Inwieweit ist die Mitnutzung des Schießplatzes Nordhorn durch Streitkräfte anderer Staaten vorgesehen? Mit welchen Staaten fanden bzw. finden dazu Verhandlungen statt?

Der Luft-/Boden-Schießplatz Nordhorn wird vornehmlich durch die Royal Air Force Germany und die Luftwaffe genutzt. In geringem Umfang sind auch die Luftwaffen der Niederlande und der Vereinigten Staaten, Belgiens und Frankreichs, die ihrerseits in ihren Ländern Schießplätze zur Verfügung stellen, Gäste auf dem Luft-/Boden-Schießplatz Nordhorn.

Eine Änderung dieser langjährigen Praxis war nicht Ziel des Verwaltungsabkommens. Deshalb finden dazu auch keine Verhandlungen statt.

11. Mit welchen Zwischenfällen (Artikel 7) rechnet die Bundesregierung beim Übungsbetrieb?
Ist der Kommandeur des Schießplatzes verpflichtet, die Öffentlichkeit der anliegenden Kommunen umgehend über Zwischenfälle zu informieren und mit ihnen gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen abzustimmen?

Die Bundesregierung rechnet mit keinen bestimmten Zwischenfällen beim Übungsbetrieb. Aus diesem Grund ist in Artikel 7 der Verwaltungsvereinbarung eine Formulierung gewählt worden, die in jedem Fall eine Verpflichtung des Kommandeurs zur Benachrichtigung der zuständigen deutschen Behörden enthält, falls ein Zwischenfall Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung hat. In diesem Rahmen besteht auch eine Informationspflicht gegenüber den benachbarten Kommunen. Eine gesonderte Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit besteht nicht. Sie obliegt den Kommunen selbst.

Einer gesonderten Verpflichtung zur Abstimmung von Maßnahmen im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung bedarf es nicht, da gemäß Absatz 4 (bis) (a) des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 53 des Zusatzabkommens (Artikel 28 ÄA) die Behörden einer Truppe, d. h. auch der örtliche Kommandeur, zur Unterstützung der deutschen Behörden auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene verpflichtet sind.